

## Grundsicherungsrecht

### Keine existenzsichernden Leistungen für EU-Ausländer?

SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und b; SGB XII § 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, 5 und 6

1. Nur ganz außergewöhnliche individuelle Situationen – etwa schwere, dauerhafte, Reiseunfähigkeit begründende Erkrankungen – können einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen iSd § 23 Abs. 3 Satz 6 HS 2 SGB XII rechtfertigen.

2. Allein der Aufenthalt im Bundesgebiet begründet keinen Härtefall; auch dann nicht, wenn die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergreift, der Aufenthalt des EU-Ausländers also faktisch geduldet wird (aA LSG Berlin-Brandenburg, 11.7.2019, L 15 SO 181/18). (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – L 10 AS 311/19, BeckRS 2023, 28932

### Sachverhalt

Der Kläger, ein EU-Ausländer, begehrt existenzsichernde Leistungen (vorrangig SGB II-Leistungen, also Arbeitslosengeld II, hilfsweise SGB XII-Leistungen, also Sozialhilfe). Streitig ist insbesondere, ob der Kläger einem Leistungsausschluss unterliegt.

### Entscheidung

Der 10. Senat des LSG bestätigt das klageabweisende Urteil des SG Berlin.

1. Danach habe der Kläger gegen das beklagte Jobcenter keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da er von diesen Leistungen ausgeschlossen sei. Konkret greife der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und b SGB II. Es liege auch kein Fall der Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II vor, wonach Ausländer abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II Leistungen erhalten, wenn sie seit mindestens 5 Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und b SGB II sei auch mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht.

2. Hilfsweise sei auch nicht der beigeladene Sozialhilfeträger zu verurteilen, weil der Kläger nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII auch von diesen Sozialleistungen ausgeschlossen sei. Der SGB II-Leistungsausschluss erfasse auch die in § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII geregelte Sozialhilfe als Ermessensleistung. Auch Sozialhilfe in Form von Überbrückungsleistungen iSd § 23 Abs. 3 Satz 3, 5 SGB XII bzw. iSd § 23 Abs. 3 Satz 6 HS 2 SGB XII könne der Kläger nicht beanspruchen.

### Für die Praxis

1. Im Zentrum der Entscheidung steht die Frage, ob der Kläger als Unionsbürger gänzlich von existenzsichernden Leistungen, also Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, ausgeschlossen werden kann. Der 10. Senat bejaht dies und widerspricht damit bewusst einer älteren Entscheidung aus dem „eigenen Haus“, der Entscheidung des 15. Senats aus

dem Jahr 2019 (LSG Berlin-Brandenburg, 11.7.2019, L 15 SO 181/18). Mit dem Urteil wurde damals „Neuland betreten“, da es mit dem Grundsatz brach, dass Menschen ohne Aufenthaltsrecht keine Sozialhilfe bekommen. Der 15. Senat privilegierte mit dieser Sichtweise letztlich EU-Ausländer gegenüber anderen Ausländern. Auch wenn Unionsbürger objektiv kein Freizügigkeitsrecht besitzen, soll ihr Aufenthalt als rechtmäßig gelten, solange die Ausländerbehörde ihn nicht rechtswirksam beendet habe. Sie seien bis dahin ausländerrechtlich nicht zur Ausreise verpflichtet. Anders ausgedrückt: Nach Ansicht des 15. Senats haben Unionsbürger auch ohne materielles Aufenthaltsrecht Anspruch auf sogenannte Überbrückungsleistungen, solange sie nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die vom 15. Senat zugelassene Revision wurde zwar eingelegt, indes vor dem BSG zum Aktenzeichen B 8 SO 7/19 R verglichen, ohne einen Hinweis zu geben, in welche Richtung die auch politisch hoch brisante Frage zu beantworten ist.

Die vom 10. Senat nunmehr erneut wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde inzwischen eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass das BSG im laufenden Revisionsverfahren zum Aktenzeichen B 7 AS 13/23 R zeitnah Leitplanken für solche Fälle vorgibt, um die auseinander driftende obergerichtliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen.

2. Zum Hintergrund: Überbrückungsleistungen sind in § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII geregelt. Ein Rechtsanspruch besteht, wenn – wie hier – ein Leistungsausschluss greift. Diese Leistungen sind nicht antragsabhängig und müssen nach § 18 Abs. 1 SGB XII vom Sozialhilfeträger ab Kenntnis der Leistungsvoraussetzungen erbracht werden. Es handelt sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die niedriger sind als die regulären Leistungen der Sozialhilfe (vertiefend § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Sie werden nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII hilfebedürftigen ausländischen Personen gewährt, „um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken“, wobei der Zeitraum auf die Zeit „bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat“ begrenzt ist. Nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII besteht die Möglichkeit, diese eingeschränkten Leistungen in zeitlicher Hinsicht zu erweitern. Im dortigen HS 2 heißt es: „ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.“

In der Vergangenheit wurden von den Gerichten die Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen zu Gunsten ausländischer Personen tendenziell großzügig ausgelegt. Dies betrifft insbesondere die hier näher beleuchtete Härtefallregelung in HS 2 (Klerks, info also 2019, 275, 279 mwN). Bei § 23 Abs. 3 Satz 6 HS 2 SGB XII geht es um eine Streckung des Leistungszeitraums über einen Monat. Maßstab dafür ist das nunmehr vom LSG sehr restriktiv interpretierte Bestehen „besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage.“ Es bleibt spannend, ob und wie das BSG entscheiden wird.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■